

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird festgestellt, dass die **N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH** (FN 371114g beim Landesgericht Wiener Neustadt) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.12.2015 zeigte die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH (vormals SW1 Schwechat TV Fernsehproduktion GmbH) im Zuge der Aktualisierung ihrer Daten für das Jahr 2015 unter anderem an, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (FN 322645d) 100 % der Geschäftsanteile der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH hält bzw. übernommen hat. Gleichzeitig wurde ein Firmenbuchauszug der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH mit Stichtag 20.05.2014 vorgelegt. Daraus ist zu entnehmen, dass die Änderungen der Eigentumsverhältnisse am 20.05.2014 im Firmenbuch eingetragen wurden, der diesbezügliche Antrag auf Änderung ist - ausweislich des Firmenbuchauszuges - am 13.05.2014 beim Firmenbuchgericht eingelangt.

Mit Schreiben vom 19.04.2016 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 84/2013 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 60 und 62 Abs. 1 AMD-G ein und räumte zugleich der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH die Gelegenheit ein, zu der vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Es langte keine Stellungnahme ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer 371114g beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Brunn am Gebirge.

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH hat am 31.01.2012 zu KOA 1.950/12-013 bzw. zu KOA 1.950/12-014 die Bereitstellung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf [www.n1tv.at](http://www.n1tv.at) und [www.rt24.co.at](http://www.rt24.co.at) angezeigt. Weiters hat sie am 19.03.2014 zu KOA 1.985/14-090 die Bereitstellung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf [www.tv-web.at](http://www.tv-web.at) angezeigt. Außerdem hat sie am 31.01.2012 zu KOA 1.900/12-003 sowie am 26.02.2013 zu KOA 1.950/13-011 die Verbreitung der Kabelfernsehprogramme N1 Niederösterreich TV bzw. B1 Burgenland TV angezeigt.

Damalige Alleingeschafterin der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH war Monika Wagner.

Im Zuge der am 31.12.2015 erfolgten Aktualisierung der Daten durch die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH für das Jahr 2015 ist hervorgekommen, dass die Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (FN 322645d) 100 % der Geschäftsanteile der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH übernommen hat. Alleingeschafterin der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH ist Monika Wagner.

Die Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden am 20.05.2014 im Firmenbuch eingetragen, der diesbezügliche Antrag auf Änderung ist am 13.05.2014 beim Firmenbuchgericht eingelangt.

Erst im Rahmen dieser Aktualisierung wurden der KommAustria die Eigentumsänderungen der Fernsehveranstalterin bekannt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Anzeigen der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH vom 31.01.2012, vom 26.02.2013 und vom 19.03.2014 sowie zu deren damals bestehenden Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Änderungen in der Beteiligungsstruktur der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH ergeben sich aus der diesbezüglichen Mitteilung der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH in der am 31.12.2015 erfolgten Aktualisierung sowie aus dem offenen Firmenbuch.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

### **4.2. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 84/2013**

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 20.05.2014 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich allerdings eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 20.05.2014 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 31.12.2015 ein deutlich über zwei Wochen hinausgehender

Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder nach der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) möglich sein muss, hätte die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH die bei ihr eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen.

Die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 84/2013 verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 84/2013 haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH der Anzeigeverpflichtung zwar verspätet, aber doch von sich aus nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Zudem wurden die Anteile innerhalb der Firmenstruktur von Monika Wagner – welche eben zunächst Alleineigentümerin der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH und nachfolgend Alleineigentümerin der Wagner Holding Beteiligungs und Verwaltungs GmbH wurde – übertragen, sodass dadurch auch keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G unzulässige Konstruktion entstanden ist.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass seit Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 am 01.08.2015 die Bekanntgabe einer derartigen Eigentumsänderung lediglich im Rahmen der jährlichen Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G anstelle einer gesonderten Anzeige nach § 10 Abs. 7 AMD-G vorzunehmen ist.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/16-273“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 3. August 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH, Wolfholzgasse 1, 2345 Brunn am Gebirge, **per RSb**